

## 81. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2004

### Gemeinsames Positionspapier der Länder zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds sowie zur allgemeinen Strukturfondsverordnung

Auszug zu Top 8.4

#### Beschluss:

#### 1. Schwerpunkte der künftigen Verordnungen

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass die Europäische Kommission frühzeitig die Verordnungsvorschläge für die nächste Förderperiode von 2007 bis 2013 mit Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds am 14.07.2004 vorgelegt und den Ländern damit ermöglicht hat, sich rechtzeitig mit den Verordnungsentwürfen zu befassen.

Es wurden die Fachministerkonferenzen beauftragt, die in ihre Zuständigkeit fallenden Vorschläge der Europäischen Kommission zu prüfen und ihre Bewertung rechtzeitig vor der Konferenz der Ministerpräsidenten im Dezember 2004 vorzulegen.

Die Länder haben mit den Beschlüssen des Bundesrates 571/04 und 572/04 vom 15.10.2004 zu den wesentlichen Aspekten der o. g. Verordnungen Stellung genommen.

Diese Beschlüsse des Bundesrates sind sowohl von der Bundesregierung, gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG, maßgeblich zu berücksichtigen, da die Verordnungen im Schwerpunkt die Regelungen zur Regional- und Strukturpolitik und die Verwaltungsverfahren der Länder berühren, als auch von den Bundesratsvertretern der Ratsarbeitsgruppe Strukturfonds.

Ergänzend zum Positionspapier der ASMK zum Dritten Bericht der Europäischen Kommission über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und den Bundesratsbeschlüssen 571/04 und 572/04 nehmen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zu den Vorschlägen für die o. g. Verordnungen Stellung. Sie begrüßen, dass der ESF die Politiken der Mitgliedsstaaten unterstützen soll, die mit den europäischen Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie übereinstimmen sowie mit den vereinbarten Zielsetzungen der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung und der allgemeinen und beruflichen Bildung, um besser zur Umsetzung der Ziele und Vorgaben beizutragen, die vom Europäischen Rat in Lissabon und Göteborg vereinbart worden sind.

Sie befürworten die arbeitsmarktpolitische Ausrichtung des ESF einschließlich der Unterstützung der sozialen Eingliederung durch die Integration in das Erwerbsleben. Dabei stimmen sie insbesondere damit überein, dass der ESF weiterhin horizontal ausgerichtet werden soll und gehen davon aus, dass die Länder auf dieser Grundlage und im Rahmen der nationalen arbeits- und beschäftigungspolitischen Strategie ihre Arbeitsmarktpolitiken mit ESF-Mitteln gestalten können.

Dabei begrüßen es die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, dass der ESF im Sinne von Artikel 146 EG-Vertrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen soll, indem er die Politiken der Mitgliedstaaten unterstützt, die auf die Erreichung der Vollbeschäftigung, die Verbesserung von Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie auf die Förderung der sozialen Eingliederung durch die Integration in das Erwerbsleben und der Verringerung regionaler Disparitäten bei der Beschäftigung ausgerichtet sind.



Die in Artikel 3 des ESF-Verordnungsentwurfs vorgesehenen Schwerpunkte zur Ausrichtung des ESF werden den Ländern den notwendigen Rahmen für die Gestaltung ihrer Arbeitsmarktpolitik und für die Förderung der Chancengleichheit und zur Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern bieten.

Im Schwerpunkt a) "Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen" wird es weiterhin möglich sein, die Wettbewerbsfähigkeit, Kompetenz und Qualifikation von Unternehmen und Arbeitnehmern zu verbessern und zu fordern, unter anderem niedrig qualifizierten und älteren Arbeitnehmern einen - oft ersten - Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Aber auch die Unterstützung bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels, insbesondere durch die Entwicklung und Verbreitung von innovativen und produktiveren Formen der Arbeitsorganisation erlaubt die Fortsetzung bewährter berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen beispielsweise in Neuen Technologien sowie bei der Anwendung neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse.

Im Schwerpunkt b) "Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung von Arbeitssuchenden und Inaktiven, Prävention von Arbeitslosigkeit, Verlängerung des Arbeitslebens und Erhöhung der Beteiligung am Arbeitsmarkt von Frauen und Migranten" werden bewährte Maßnahmen zur Arbeitsplatzsuche, zur Vermittlung, zur Mobilität sowie zur Existenzgründungsunterstützung und -begleitung weiterhin förderfähig bleiben. Weiterhin erlaubt dieser Schwerpunkt auch in Zukunft spezifische Maßnahmen zur Steigerung einer dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und bezieht auch ausdrücklich Maßnahmen zur Verbesserung des beruflichen Aufstiegs von Frauen sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, wie den verbesserten Zugang von Frauen zu Betreuungsangeboten für Kinder und abhängige Personen, mit ein.

Die Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Migrantinnen und Migranten wird begrüßt.

Der Schwerpunkt c) "Verbesserung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen und Bekämpfung von Diskriminierungen" erlaubt es weiterhin, die Eingliederung von benachteiligten Personen, sozial ausgegrenzten Personen, Schulabbrechern, Minderheiten und Personen mit Behinderungen ins Erwerbsleben an Zielgruppen und am Arbeitsmarktbedarf orientiert - beispielsweise durch niedrighschwellige oder speziell auf Behinderte zugeschnittene Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Im Rahmen des Ziels "Konvergenz" können die neuen Länder zusätzlich Fördermaßnahmen ergreifen, die die Systeme der beruflichen Bildung besser auf die Erfordernisse einer wissensbasierten Gesellschaft einstellen.

## **2. Wichtige Änderungsvorschläge zu den neuen Verordnungsentwürfen**

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung, zur Ausrichtung der neuen Verordnungen bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung sich für folgende Änderungen in den neuen Strukturfondsverordnungen einzusetzen:

- Vereinfachung der Durchführung der Strukturfondsförderung, mit dem Ziel größerer Effizienz anzustreben. Bereits vor Vorlage der Verordnungsvorschläge bestand Einvernehmen, dass eine nachhaltige Vereinfachung der Abwicklung der Strukturfonds-Förderung, mit dem Ziel einer größeren Effizienz anzustreben sei. Dies gilt insbesondere für die Einführung bestimmter Pauschalierungsmöglichkeiten, die Flexibilisierung der Programmausführung oder die Vereinfachung der Berichts- und Evaluierungsvorgaben. Die von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschläge werden dieser Zielsetzung nicht gerecht. Im Sinne der Vereinfachung ist es erforderlich, das Initiativrecht der Europäischen Kommission für Programmänderungen, die Vorschläge für eine Gemeinschaftsreserve und das Strategische Kohäsionskonzept, insbesondere das vorgeschlagene komplexe Durchführungs- und Kontrollsystem mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand zu verhindern. Die jetzt vorliegenden Vorschläge werden aus Sicht der

Länder den Prinzipien der Partnerschaft und der Verhältnismäßigkeit nur unzureichend gerecht und führen zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand ohne inhaltlichen Mehrwert.

- Den Einsatz von privaten Mitteln bei der Kofinanzierung der Strukturfondsförderung, wie in der laufenden Periode, zuzulassen. Nur so kann ein wichtiger Anreiz für die Akquise privater Mittel aufrechterhalten werden. Der Verzicht auf private Kofinanzierung widerspricht dem Ziel einer stärkeren Einbeziehung der Privatwirtschaft in die Verwirklichung der Lissabonstrategie. Er widerspricht auch der Absicht der Europäischen Kommission, die Beteiligung der Fonds auch vom Ausmaß der Mobilisierung von privatwirtschaftlichen Mitteln abhängig zu machen (Art. 50d und Art. 51 Abs. 2 Allg. VO). Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung würde vor allem große Bereiche der präventiven Arbeitsmarktpolitik nicht mehr ermöglichen. Gerade dieser Bereich' zeichnet sich in den Ländern durch einen besonders hohen Innovationsgrad aus. Hier konnten in der Vergangenheit in großem Umfang Public-Private-Partnerships erreicht werden.
- Die nachhaltige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt als übergeordnetes Ziel der Förderung stärker zu betonen. Bei der Ausgestaltung des ESF zur Förderung der Humanressourcen müssen auch weiterhin alle wirtschaftsnahen Maßnahmen, wie die Förderung des Unternehmertums, die Existenzgründungsförderung und die Förderung der Informationsgesellschaft möglich sein. Im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik ist es unabdingbar, auch im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung vorzusehen. Zudem sollte ausdrücklich sichergestellt sein, dass alle Arbeitslosen unabhängig von einer Benachteiligung in die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Qualifizierung einbezogen werden können.
- Transnationale und interregionale Zusammenarbeit nicht als eigenen Schwerpunkt oder als spezifisches operationelles Programm, sondern als Option vorzusehen.

Nach: Ergebnisprotokoll der 81. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 18./19. November 2004 in Friedrichshafen/Bodensee, S. 64-68

